

# Geschäftsordnung des Elternbeirats am Gymnasium Balingen

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflergschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S. 353) geändert am 18. November 1988 (K.u.U. 1989, S. 29), gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

## 1. Allgemeines

### § 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter/innen in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

### § 2 Mitglieder

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.

### § 3 Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

## 2. Wahl der Funktionsinhaber

### § 4 Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.

(2) Wählbar als Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl der Stellvertreter.

(3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

### § 5 Sonstige Funktionsinhaber

Der Elternbeirat bestellt durch Wahl einen Schriftführer und ggf. einen Kassenverwalter. Beide Funktionen können durch dieselbe Person ausgeführt werden. Für die Wahl gilt § 4 entsprechend. Außerdem können zur Unterstützung des Vorsitzenden weitere Ämter besetzt werden und Funktionen benannt werden, wie z. B. weitere Vorstandsmitglieder, ein/e Internetbeauftragte/r oder ein Organisationsteam.

### § 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide

verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.

(2) Die Einladung muss in Textform erfolgen. Die Nutzung elektronischer Medien ist ausdrücklich gestattet. Sie kann im Falle der Schriftform durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

## **§ 7 Wahlleiter**

(1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.

(3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

(4) Der Wahlleiter hat

1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§8) in einer Niederschrift festzuhalten;
2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr.4) abzugeben;
3. nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirats, der/dem Schulleiter/in und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

## **§ 8 Wahlfähigkeit**

Tagt der Elternbeirat in einer Präsenzveranstaltung, so ist der Elternbeirat wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Dies gilt auch für eine virtuelle Elternbeiratssitzung.

## **§ 9 Wahlverfahren**

(1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Briefwahl ist zulässig;
2. der /die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
3. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben;
5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

(2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

(3) Im Falle einer virtuellen Sitzung entscheidet der Elternbeiratsvorstand über die geeignete Form der Wahl. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag ggf. einer geheimen Wahl zu entsprechen.

## **§ 10 Amtszeit**

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassiers gelten folgende Regelungen:

1. die Amtszeit dauert zwei Schuljahre;
2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend;
3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
  - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt;
  - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn eine der obengenannten Funktionsinhaber vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
  - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

## **3. Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz**

### **§ 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz**

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines/ihrer Stellvertreters/in und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet;
2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können gemeinsam gewählt werden;
3. für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzordnung, dabei sollen alle Schularten vertreten sein;
4. die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl unverzüglich der/dem Schulleiter/in und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## **4. Wahlanfechtung**

### **§ 12 Anfechtungsverfahren**

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist die/der Elternvertreter/in deren/dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie der/dem Elternvertreter/in, deren/dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben;

7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein/e Elternvertreter/in deren/dessen Wahl angefochten wird, übt ihr/sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

## **5. Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen**

### **§ 13 Aufgaben**

(1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

(2) Der Elternbeiratsvorsitzende führt zusammen mit seinem Stellvertreter die laufenden Geschäfte. Die weiteren Mitglieder des Elternbeiratsvorstandes sind beratend und unterstützend tätig.

(2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 14 Sitzungen, Einladung**

(1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.

(2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet oder mit Hilfe elektronischer Medien direkt an die Mitglieder des Elternbeirats verschickt werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

(3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies

- a) mindestens 5 Mitglieder oder
- b) die/der Schulleiter/in,

unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(4) Für die Teilnahme der/des Schulleiters/in und ihrer/seines Stellvertreters/in und weiterer Personen (z. B. Lehrer/innen oder Schülervorteiler/innen der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

### **§ 15 Beratung und Abstimmung**

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.

(2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens vier Stimmberechtigte verlangen.

(5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt

ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung. Dies gilt auch für die schriftliche Wahl des Vorstandes, sollte dies im Ausnahmefall notwendig sein.

(6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer/in in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

## **§ 16 Ausschüsse**

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus der/dem Vorsitzenden oder/und seiner/seinem Stellvertreter/in und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

## **§17 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung**

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter/innen und Elternvertreter/innengelten gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der Umfrage in Textform ist nicht statthaft;
2. eine Abstimmung in einer online-Veranstaltung, ist dann möglich, wenn keine Präsenzveranstaltung von Seiten des Kultusministeriums erlaubt ist (z.B.: Pandemiemaßnahmen).
3. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
4. für eine Änderung bedarf es die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **6. Virtuelle Elternbeirats- und Klassenpflegschaftssitzungen**

### **§ 18 Elternbeiratssitzungen**

(1) Anstelle der Elternbeiratssitzung kann auch eine virtuelle Elternbeiratssitzung einberufen werden. Sie setzt sich aus den unter § 2 genannten Mitgliedern zusammen.

(2) Die virtuelle Elternbeiratssitzung findet unter folgenden Voraussetzungen statt:

1. Für die Einladung zur virtuellen Elternbeiratssitzung gilt §14 entsprechend.
2. Die Dauer der virtuellen Sitzung wird vom Vorsitzenden festgelegt und in der Einladung angekündigt.
3. Die virtuelle Elternbeiratssitzung findet auf einer den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügenden und im Übrigen technisch geeigneten Videokonferenzplattform statt.
4. Zutritt zur virtuellen Elternbeiratssitzung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder. Die Einzelheiten der Diskussion und der Art und Weise der Abstimmung und Stimmausübung legt der Elternbeiratvorsitzende fest. Gäste ohne Stimmrecht können eingeladen werden.
5. §4 bis 11 gelten für die virtuelle Elternbeiratssitzung entsprechend.
6. Die virtuelle Elternbeiratssitzung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der online vertretenen Mitglieder, es sei denn diese Geschäftsordnung legt für einzelne Themen andere Mehrheiten fest.
7. Von jeder virtuellen Elternbeiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 20 Klassenpflegschaftssitzungen

(1) Anstelle der Klassenpflegschaftssitzung kann auch eine virtuelle Klassenpflegschaftssitzung einberufen werden. Sie setzt sich aus den unter § 6 Elternbeiratsverordnungen genannten Mitgliedern zusammen.

(2) Die virtuelle Klassenpflegschaftssitzung findet unter folgenden Voraussetzungen statt:

1. Die Virtuelle Klassenpflegschaftssitzung findet auf einer den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügenden und im Übrigen technisch geeigneten Videokonferenzplattform statt. - Zutritt zur Virtuellen Klassenpflegschaftssitzung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder und Teilnahmeberechtigten.

## 7. Beitragserhebung, Kassenführung

### § 20 Unkostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Unkosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

### § 21 Elternkasse

(1) Die/der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden.

(2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben. Daraufhin folgt die Entlastung des Kassenverwalters.

## 8. Inkrafttreten

### § 21

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.11.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Datum .....

*Unterschriften auf dem Originaldokument*

.....  
Vorsitzende/r des Elternbeirats

.....  
Stellvertretende/r Vorsitzende des Elternbeirats

.....  
Schriftführer/in

Hinweis: Wurde entweder die männliche oder weibliche Form im Text verwendet, dient das der einfacheren Lesbarkeit. Es bedeutet jedoch keineswegs eine Bevorzugung eines Geschlechts.

Änderungen der Geschäftsordnung:

Datum	Änderung/Paragraph	Vorsitz

Links (Stand 12.05.2022, 19.32 Uhr):

Schulgesetz (SchG vom 01.08.1983): <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/jsessionid=5A6D01074404F4FEC544CB5B2AF14DC7.jp81?quelle=jlink&query=SchulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-SchulGBW1983V25P57>

Elternbeiratsverordnung (EltBeirV BW 1985): <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=EltBeirV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>

Schulkonferenzordnung (SchulKonfO BW vom 01.08.1976): <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulKonfO+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>